

Auszug aus der Satzung der Stiftung Lebenswege

Förderzwecke

Die Arbeit der Stiftung hat das Ziel, bewährtes kulturelles und ganzheitliches Wissen unserer Vergangenheit mit der zu gestaltenden Zukunft der nächsten Generation(en) zu verweben.

Es geht um die reale Zukunftsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Menschen im Alter, die Begleitung und Unterstützung benötigen. Die Weitergabe von ganzheitlichem Wissen, Werten und Fähigkeiten, eingebettet in die Natur und ihre Rhythmen, steht dabei im Zentrum.

Weiteres Ziel ist, die uns umgebende natürliche Umwelt zu erhalten und zu schützen – im Sinne des Gleichgewichts, der natürlichen Artenvielfalt und der Unterstützung der natürlichen Regenerationskraft der Natur.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lebenswege“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Nach Einführung eines Stiftungsregisters und mit Eintragung der Stiftung in dieses führt sie den Zusatz „e. S.“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sports sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
- (2) Stiftungszweck ist die Erhaltung einer natürlichen Umwelt und deren Schutz, die Stärkung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen auf ihrem Lebensweg, deren Erwerb von Kompetenzen und Erfahrungen auch in Einheit mit Natur und Umwelt, dem Verständnis von Generationenfolge und -wissen, und einem Bewusstsein für Tradition und ideelle Verwurzelung.

- (3) Die Stiftung erfüllt diesen Zweck durch Mittelbeschaffung und Mittelzuwendung an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere für
- (a) Mitmach- und Intergenerationenprojekte als soziale Maßnahmen regionaler Institutionen oder Einrichtungen.
 - (b) Institutionen oder Einrichtungen, die Kinder / Jugendliche im Alltäglichen und ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen bzw. betreuen.
 - (c) Angebote zum Erfahren und Erlernen von Selbstwirksamkeit und eigenen Fähigkeiten.
 - (d) die selbstlose Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die im Sinne des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts wirtschaftlich hilfebedürftig sind; ebenso von Einrichtungen und Anstalten insoweit sie auf diesen Personenkreis ausgerichtet sind.
 - (e) Begleitungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in persönlichen / wirtschaftlichen Not- und Krisensituationen.
 - (f) Erwerb von Grundstücken zur Einrichtung / Anlage von Naturräumen (wie z.B. Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Renaturierungsflächen) und ökologisch nachhaltigen Kulturräumen (wie z.B. Kulturlandschaften wie Streuobstwiesen, Alleen, Feldraine, Fruchtanbau, Weiden), deren Pflege und Erhaltung, sowie darüberhinausgehender Maßnahmen zum Klimaschutz.
 - (g) örtliche ökologische Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Natur, Umwelt und Klima.
 - (h) Bildungs- und Vermittlungsangebote, auch in jeder medialen Form.
 - (i) Kulturveranstaltungen für ein möglichst breites Publikum, von und mit Kindern / Jugendlichen und älteren Menschen.
 - (j) die Bezuschussung sportlicher Aktivitäten und Bewegungsmaßnahmen, vorrangig für Kinder- und Jugendliche.

Die Mittelzuwendung gemäß § 58 Nr. 1 AO darf auch zugunsten anderer steuerbegünstigter Zwecke als denen der Stiftung erfolgen, soweit durch die Förderung inhaltlich der Stiftungszweck erfüllt wird (Arrondierung des Tätigkeitsbereichs).

- (4) Die Stiftung kann ihren Zweck gemäß den vorstehenden Absätzen auch in Form eigener Maßnahmen, Projekte und Zurverfügungstellung von Informationen unmittelbar selbst erfüllen. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann sie Hilfspersonen heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten, sie kann Gesellschaften und Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an diesen beteiligen.
- (5) Die Tätigkeit der Stiftung ist örtlich nicht begrenzt, ihr Schwerpunkt liegt in Sachsen.
- (6) Den durch die Stiftung generell Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Die Stiftungsorgane sind bei dem Einsatz der Stiftungsmittel nur an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen gebunden.

- (7) Die Stiftung kann zur Erreichung ihrer Ziele Organisationen, insbesondere Vereinen und Verbänden, als Mitglied beitreten. Sie kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter/Zustifter und seine/ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Regelungen für Mittelweitergaben der Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.